

Studien- und Prüfungsordnung Zertifikatsstudium Rehabilitationsmanagement GUV

**Kooperation mit der staatlich anerkannten
SRH Hochschule Heidelberg**

vom April Monat 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziele des Zertifikatsstudiums.....	3
§ 3 Zulassung	3
§ 4 Kosten	3
§ 5 Gliederung und Gestaltung des Zertifikatsstudiums	3
§ 6 Verwendung des Zertifikatsstudiums.....	4
§ 7 Studienleistungen	4
§ 8 Prüfungen	4
§ 9 Notenbildung, Zertifikat	5
§ 10 Behinderung, Erkrankung, Versäumnis.....	6
§ 11 Studienleitung	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Zertifikatsstudium „Rehabilitationsmanagement“ an der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU). Das Studium wird in Kooperation mit dem Institut für wissenschaftliche Weiterbildung und Personalentwicklung, Hochschule Heidelberg, staatlich anerkannte Hochschule der Stiftung Rehabilitation Heidelberg, durchgeführt.

§ 2 Ziele des Zertifikatsstudiums

Das Zertifikatsstudium „Rehabilitationsmanagement“ vermittelt Führungs- und Fachkräften die zur Implementierung, Durchführung und Begleitung eines Rehabilitationsmanagements erforderlichen fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen.

§ 3 Zulassung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme ist

- a) eine für die Zulassung zum gehobenen, nichttechnischen Dienst bei den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung erworbene Qualifikation und
- b) einschlägige Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten (z. B. bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder deren Netzwerkpartnern).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Prüfungsamt der HGU.

(3) Das Prüfungsamt der HGU kann Sonderzulassungen erteilen, falls im Einzelfall die in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen.

§ 4 Kosten

Das Studium „Rehabilitationsmanagement“ finanziert sich über Studiengebühren.

§ 5 Gliederung und Gestaltung des Zertifikatsstudiums

(1) Das Zertifikatsstudium dauert ca. 18 Monate und gliedert sich in Module. Zu jedem Modul findet eine Präsenzphase in der Regel von Freitagmorgen bis Samstagnachmittag statt. Im Studienverlauf werden mehrere Prüfungsleistungen erbracht (§ 8).

(2) Die jeweils von der Studienleitung beschlossene inhaltliche Modulstruktur ist **Anlage** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung und wird den Studierenden mit der Studien- und Prüfungsordnung zu Beginn des Studiums ausgehändigt.

§ 6

Verwendung des Zertifikatsstudiums

- (1) Das Angebot des Studiums erfolgt auf Bachelor-Niveau. Nach Beendigung des Zertifikatsstudiums besteht die Möglichkeit, bei einem anschließenden Bachelor- oder Master-Studium einen Antrag auf Anerkennung von Workload zu stellen.
- (2) Es obliegt der aufnehmenden Hochschule, über eine Anerkennung zu entscheiden.
- (3) Nach erfolgreich abgeschlossenem Zertifikatsstudium ist man berechtigt, ohne die Teilnahme an weiteren Qualifizierungsmaßnahmen, die Teilnahme zur Prüfung zum Disability Manager (CDMP) zu beantragen.

§ 7

Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind die Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Prüfungsleistungen.
- (2) Studienleistungen bestehen in der Pflicht zur aktiven Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen. Dies schließt unter anderem eine aktive Beteiligung an Gruppenarbeiten sowie die Erfüllung von Arbeiten im Selbststudium ein.
- (3) Im Studienverlauf ist i. d. R. das einmalige Versäumnis einer Präsenzveranstaltung zulässig. Werden mehr als eine Präsenzveranstaltung versäumt, ist in Absprache mit der Studienleitung der Inhalt der versäumten Präsenzveranstaltung
 - entweder im nachfolgenden Kurs nachzuholen oder
 - in geeigneter Form ein Nachweis über die erworbenen Kompetenzen zu erbringen.

§ 8

Prüfungen

- (1) Während des Zertifikatsstudiums müssen insgesamt drei Prüfungsleistungen abgelegt werden. Eine davon bildet die aus zwei Teilen zusammengesetzte Abschlussprüfung.
- (2) Die Festlegung der Art der Prüfungsleistungen, des Zeitraums sowie der prüfenden Personen erfolgt durch die Studienleitung und wird den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Alle Prüfungsleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet werden. Im Falle des Nichtbestehens kann jede Prüfungsleistung bis zu zwei Mal wiederholt werden. Bei einer endgültig nicht bestandenen Prüfung kann ein Zertifikat nicht vergeben werden.
- (4) Die Bewertung erfolgt mit dem in § 9 festgelegten Bewertungsschema. Die Prüfungsleistungen während des Studiums werden im Erst- und Zweitversuch von einer Person bewertet. Beim letzten Versuch wird ein/e Zweitprüfer/in hinzugezogen.
- (5) Im letzten Modul wird eine Abschlussprüfung durchgeführt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
 - Erstellung einer schriftlichen Abschlussarbeit (max. 7500 Wörter)
 - Präsentation der schriftlichen Abschlussarbeit und Kolloquium.
- (6) Die schriftliche Abschlussarbeit ist innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten vor dem Termin der Abschlussprüfung zu erstellen. Die schriftliche Abschlussarbeit ist spätestens

einen Kalendermonat vor dem Termin der Abschlussprüfung einzureichen. Die Abgabefrist wird von der Studienleitung festgelegt.

(7) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit soll in einem Zusammenhang mit den Inhalten des Studiums stehen. Es ist von den Studierenden selbstständig zu wählen und vor Beginn der Bearbeitung der schriftlichen Abschlussarbeit der Studienleitung zur Genehmigung einzureichen.

(8) Beide Teile der Abschlussprüfung werden von zwei prüfenden Personen bewertet.

(9). Die Noten für beide abschließenden Prüfungsleistungen werden aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfenden ermittelt.

§ 9 Notenbildung, Zertifikat

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist die Angabe einer Nachkommastelle erforderlich. Dabei können Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind hiervon ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote wird durch das arithmetische Mittel mit folgender Gewichtung gebildet:

-	Durchschnittsbewertung der Prüfungsleistungen während des Studienverlaufs	0,3
-	Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit	0,5
-	Bewertung der Präsentation der Abschlussarbeit, Kolloquium	0,2

(3) Im Ergebnis wird bei der Bildung der Gesamtnote die erste Dezimalstelle hinter dem Komma entsprechend der darauffolgenden Dezimalstelle ab- oder aufgerundet. Eine Abrundung erfolgt bei einer zweiten Dezimalstelle bis 0,04, eine Aufrundung ab 0,05; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die so ermittelte Note lautet:

bei einem Ergebnis bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Über das insgesamt bestandene Studium wird ein gemeinsames Zertifikat der kooperierenden Hochschulen vergeben, das die Bezeichnung, die Gesamtnote und die Inhalte des Studiums ausweist.

§ 10

Behinderung, Erkrankung, Versäumnis

(1) Menschen mit Behinderung, die an einer Prüfung teilnehmen, sind auf ihren Antrag durch die Studienleitung die ihrer Behinderung angemessenen Hilfen zu gewähren; auf das Antragsrecht ist hinzuweisen.

(2) Sind Teilnehmende durch Krankheit oder aus sonstigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung einer Prüfung verhindert, so ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis - auf Verlangen das ärztliche Zeugnis eines Amtsarztes - vorzulegen.

(3) Bleiben Teilnehmende einer Prüfung ohne ersichtlichen Grund fern oder brechen sie ohne ersichtlichen Grund ab, so erklärt die Studienleitung die Prüfung für nicht bestanden. Im Übrigen ist die Prüfung an einem von der Studienleitung zu bestimmenden Termin nachzuholen.

§ 11

Studienleitung

Zur Betreuung des Studiums setzen die Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und die Hochschule Heidelberg jeweils eine Studienleitung ein.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Beschluss durch das Prorektorat für Studium und Weiterbildung der SRH Hochschule Heidelberg sowie Beschluss durch das Rektorat der HGU in Kraft und findet erstmalig Anwendung für den im April 2018 beginnenden Kurs.

Ort, Datum Prof. Dr. Carolin Sutter
Prorektorin der SRH Hochschule Heidelberg

Ort, Datum Prof. Harald Becker
Rektor der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung